

ANLAGE 4

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von
Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder**

- Förderbereich Städtebau
- Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)

Innenministerium - IV 631 -

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen Bund und Land mit dem Zukunftsinvestitionsprogramm 2009 – 2011 zusätzliche Investitionen der Kommunen und sonstiger Träger, soweit sie Aufgaben der Kommunen erfüllen. Unter anderem werden in diesem Investitionsprogramm Projekte im Bereich Städtebau und Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen gefördert.

Für den Förderbereich Städtebau steht ein Mittelvolumen in Höhe von insgesamt 45,322 Mio. €, für den Förderbereich Kommunale Straßen ein Mittelvolumen in Höhe von insgesamt 3,162 Mio. € zur Verfügung. Hierin enthalten sind neben den Bundesfinanzhilfen die Finanzierungsanteile des Landes und der Kommunen.

Zur Förderung kommunaler und kommunalbezogener Projekte stellt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen bereit.

Die Abwicklung der Förderbereiche Städtebau und Kommunale Straßen erfolgt nach Programmaufnahme durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB).

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Förderung soll dazu beitragen, den baulichen und insbesondere energetischen Zustand der kommunalen und kommunalbezogenen Infrastruktur sowie den Lärmschutz an kommunalen Straßen zu verbessern. In den Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) soll die Förderung die Kommunen zudem dabei unterstützen, die mit dem demographischen, sozialen und wirtschaftsstrukturellen Wandel verbundenen städtebaulichen Aufgaben zu bewältigen und die Gestaltungs- und Nutzungsqualität öffentlicher Infrastrukturen zu verbessern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Das Innenministerium – IV 63 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Für den Förderbereich Kommunale Straßen wird die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländlich Räume – V 65 getroffen.

2. Gegenstand der Förderung

In den Förderbereichen Städtebau und Kommunale Straßen grundsätzlich zuwendungsfähig sind alle mit dem geförderten Projekt in direktem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch maßnahmebedingte Einnahmen gedeckten Bau- und Baunebenkosten, falls sie nicht im Einzelnen durch diese Richtlinie den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet sind.

2.1. Förderbereich Städtebau

Nach Maßgabe von Art. 104 b GG ist hinsichtlich der Festlegung des bzw. der Förderungsgegenstände zu unterscheiden, ob das städtebauliche Projekt innerhalb oder außerhalb eines Städtebauförderungsgebiets nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) gelegen ist.

Außerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) können folgende Projekte gefördert werden:

- die energetische Sanierung/Teilsanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen,
- die Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen an zeitgemäße Anforderungen der Barrierefreiheit.

Die energetische Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtung kann nur gefördert werden, wenn es sich um ein regelmäßig beheiztes Gebäude oder ein oder mehrere regelmäßig beheizte Gebäudeteile handelt.

Gemeinbedarfseinrichtungen sind öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen die der sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und verwaltungsmäßigen Versorgung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner dienen. Dies sind z. B. Schwimmsporthallen und sonstige Sportstätten, Jugend- und Seniorentreffs, Stadt(teil)bibliotheken, Gebäude der Feuerwehr, Museen, Theater, Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Kommunen.

Innerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) können zusätzlich folgende Projekte gefördert werden:

- die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 147 Satz 1 Ziff. 4 BauGB in Verbindung mit § 127 Abs. 2 BauGB jedoch ohne den hierfür ggf. erforderlichen Grunderwerb und ohne Einrichtungen der Entwässerung,
- die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne von § 148 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB jedoch ohne den hierfür ggf. erforderlichen Grunderwerb.

§ 147 Satz 3 BauGB und § 148 Abs. 1 Satz 2 BauGB finden Anwendung.

2.2 Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen)

Gegenstand der Förderung sind aktive und passive Maßnahmen zum Lärmschutz an Straßen in der Baulast der Kommunen. Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen – auch in Kombination:

- a) der Ersatz nicht Lärm mindernder Fahrbahndecken durch
 - Einbau einer Lärm mindernden Fahrbahndecke (-2 dB(A)-Decke),

- Einbau einer einlagigen oder zweilagigen offenporigen Fahrbahndecke (-5 dB(A)-Decke),
- b) die Sanierung Lärm verursachender Fahrbahnteile (Brückenfuge, Schachtdeckel etc.),
- c) Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Einhausungen,
- d) bei Nachweis des verkehrlichen Bedarfs der Bau oder Ausbau von dynamischen Verkehrsleitsystemen,
- e) die Lärm mindernde Änderung von Straßenquerschnitten,
- f) kommunale Lärmschutzprogramme mit passiven Maßnahmen wie Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, Schall mindernde Balkon- oder Fens-
tervorbauten.

Innovative Maßnahmen sind bei sonst gleichen Vorteilen vorrangig zu verwirklichen. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen (Buchstabe f) sind hinsichtlich der zu verwendenden Bauteile die Vorgaben zur energetischen Sanierung gemäß Nr. 4.5.4 der Rahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

2.3 Nicht zuwendungsfähige Projekte und Ausgaben

Die Förderung von Projekten, die grundsätzlich nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder in den Förderbereichen des Investitionsschwerpunktes Bildungsinfrastruktur gefördert werden können, ist ausgeschlossen.

Die Förderung von Projekten, die ausschließlich oder überwiegend dem ÖPNV dienen, ist ausgeschlossen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und/oder Folgekosten der geförderten Projekte;
- Ausgaben für personelle und sachliche Kosten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers;
- die Verwaltungsgebühren der IB;
- Ausgaben für die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils entstehenden Geldbeschaffungskosten und Zinsen;
- Ausgaben für Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten (Ausnahme bei Projekten nach Nr. 2.2 c);
- bei Hochbaumaßnahmen Ausgaben der Kostengruppen 240 und 600 nach DIN 276,
- bei Erschließungsmaßnahmen im Förderbereich Städtebau Ausgaben der Entwässerung.

3 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind Kommunen (Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände).

Bei Projekten der energetischen Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen und der Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfseinrichtungen können die Kommunen im Rahmen von Verträgen Zuwendungen an Dritte weiterreichen. Die hierüber abzuschließenden Verträge sind dem Innenministerium – IV 63 vor Bewilligung der Zuwendung und vor Unterschrift zur Prüfung vorzulegen.

Bei kommunalen Lärmschutzprogrammen können Zuwendungen an Dritte durch eine Bewilligung der Kommune weitergereicht werden. In den Anträgen zur Förderung kommunaler Lärmschutzprogramme sind die Programme in Zielsetzung und voraussichtlichem Umfang zu benennen und ein Entwurf der kommunalen Förderrichtlinien einschließlich eines Musterzuwendungsbescheides zur Prüfung vorzulegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt darf vor Bewilligung bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Projektbeginns durch das Innenministerium – IV 63, soweit betroffen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65, noch nicht begonnen sein und muss bis spätestens zum 31.10.2011 abgeschlossen werden.

4.1 Förderbereich Städtebau

Bei der energetischen Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen ist das Anforderungsniveau für Neubauten der EnEV 2007 zu erreichen. Das gilt auch für Teilsanierungen. Das Innenministerium – IV 63 kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist es ausreichend, wenn eine möglichst hohe Energieeffizienz erreicht wird. Beim Neubau von Gemeinbedarfseinrichtungen ist ein energetischer Standard zu erreichen, der das Anforderungsniveau für Neubauten der EnEV 2007 um 30 % übersteigt.

Projekte innerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 – 171e BauGB) müssen Bestandteil der hierzu vorliegenden städtebaulichen Konzeption sein (Sanierungsrahmenplanung, städtebauliches Entwicklungskonzept nach §171 b BauGB, Entwicklungskonzept nach § 171 e Abs. 4 BauGB).

Die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen kann nur gefördert werden, wenn hierbei die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

4.2 Förderbereich Kommunale Straßen

Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen werden vorrangig nach den Maßgaben zur Lärmsanierung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) gefördert. Eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ist auch möglich, wenn als Handlungsziel Lärmbelastungen über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts - zur Vermeidung von potenziellen Gesundheitsgefährdungen - durch aktiven Schallschutz vermieden oder wenn durch passiven Schallschutz gesunde Schlaf- und Wohnverhältnisse geschaffen werden sollen. Als Ermittlungsgrundlage für die Lärmbelastungen kann die VLärmSchR 97 (RLS 90) und die Umgebungslärmrichtlinie (VBUS) herangezogen werden.

Fachliche Fördervoraussetzungen sind zudem, dass

- das Vorhaben aus einem Lärmaktionsplan nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, einem Verkehrsentwicklungsplan oder für die Beurteilung der Förderfähigkeit gleichwertigen Unterlagen abzuleiten ist,
- das Vorhaben nachweislich zu einer wahrnehmbaren Entlastung der Betroffenen führt (Pegelminderung > 2dB(A)),
- bei passiven Maßnahmen (2.2 f) Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen analog der 24. Bundesimmissionschutzverordnung festgestellt wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anteilsfinanzierung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Förderung von Mehrausgaben nach Bewilligung ist ausgeschlossen.

Projekte, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter 100.000 € oder über 5.000.000 € betragen, werden nicht gefördert. Für Projekte in Gemeinden unter 4.000 Einwohnerinnen/Einwohner gilt als Untergrenze der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 50.000 €.

Bei Gemeinbedarfseinrichtungen, bei denen die Kommune weder Eigentümerin noch Trägerin ist, muss die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Trägerin/der Träger 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben tragen. Die Förderquote bezieht sich dann auf den nicht von der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Trägerin/dem Träger zu tragenden Ausgabenteil. Die Kommune muss sich an der Finanzierung mit dem Eigenanteil an der Förderung beteiligen.

Gemeinbedarfseinrichtungen in Trägerschaft Dritter und im Eigentum der Kommune sind hinsichtlich der Förderung mit Gemeinbedarfseinrichtungen in kommunalem Eigentum und kommunaler Trägerschaft gleichgestellt.

Gemeinbedarfseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und im Eigentum Dritter sind den Gemeinbedarfseinrichtungen gleichgestellt, bei denen die Kommune weder Eigentümerin noch Trägerin ist.

Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen kommunaler Lärmschutzprogramme sind die Maßgaben der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) bei der Erstattung von Aufwendungen zu berücksichtigen.

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen und die Ausgaben hierfür 50 % der Gesamtausgaben des Projekts nicht übersteigen. Als Gesamtausgaben gilt hierbei der Ausgabenanteil, der mit den Bundesfinanzhilfen nach ZulnvG einschließlich des hierzu gehörenden Kofinanzierungsanteils der Kommune und ggf. des Landes finanziert werden soll.

Im Rahmen der Förderung von kommunalen Lärmschutzprogrammen werden

keine investiven Begleit- und Folgemaßnahmen gefördert.

Zuwendungen, die für nicht zuwendungsfähige Ausgaben verwendet wurden, sind an die IB zu erstatten. Die Höhe der Erstattungsbeträge und deren Verzinsung werden von der IB festgesetzt.

6 Maßnahmebedingte Einnahmen

Maßnahmebedingt sind alle einmaligen Einnahmen, die dem Förderprojekt zugerechnet werden können. Dazu gehören z. B. Zuwendungen (einschließlich der hierzu gehörenden Eigenmittel) und sonstige Finanzierungsanteile Dritter, Spenden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge.

Laufende Einnahmen, wie z. B. Eintrittsgelder, Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden nicht als maßnahmebedingte Einnahmen von der Förderung abgesetzt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Trägerin/der Träger des geförderten Projektes ist an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke gebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Bei der Förderung von Neubauten und bei der Herstellung von Erschließungsanlagen beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre.

Die IB ist berechtigt, für die Abwicklung der Förderung auf der Grundlage einer Landesverordnung Verwaltungsgebühren zu erheben, die von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu zahlen sind. Die Verwaltungsgebühr wird mit der ersten Mittelauszahlung fällig.

8 Antragsverfahren

8.1. 1. Antragsstufe / Projektauswahl

Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungs- und Vorplanungsaufwand bei den Kommunen führt das Innenministerium – IV 63, für den Förderbereich Kommunale Straßen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65, ein vorgeschaltetes Auswahlverfahren durch. Nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens werden die Kommunen aufgefordert, für die ausgewählten Projekte qualifizierte Anträge vorzulegen.

Aufgrund des gesetzlich begrenzten Umsetzungszeitraums für das Zukunftsinvestitionsprogramm wird die Möglichkeit der Vorlage eines qualifizierten Antrags zeitlich befristet.

8.2 2. Antragsstufe

Die qualifizierten Anträge für die in der 1. Antragsstufe ausgewählten Projekte sind entsprechend der Anlage „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ in dreifacher Ausfertigung an das Innenministerium – IV 63 zu richten.

Falls erforderlich kann das Innenministerium – IV 63, für den Förderbereich Kommunale Straßen (Lärmschutzmaßnahmen) das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65 sowie die zuständige baufachliche Prüfbehörde und die IB ergänzende Unterlagen anfordern.

Soweit das Projekt nicht zuwendungsfähige Teile beinhaltet, sind die Ausgaben im Antrag gesondert auszuweisen.

Nach Prüfung der Anträge durch das Innenministerium – IV 63, für den Förderbereich Kommunale Straßen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – V 65, werden die Antragsunterlagen an die jeweils zuständige fachtechnische Prüfbehörde zur Durchführung der baufachlichen Prüfung weitergeleitet.

Förderungsanträge können nur berücksichtigt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, ihren/seinen Eigenanteil an der Gemeinschaftsfinanzierung voll aufzubringen und alle sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

8.3 Baufachliche Prüfungen

Die Antragsunterlagen und der Verwendungsnachweis unterliegen einer baufachlichen Prüfung in Anwendung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der VV-K zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

Das Prüfersuchen für den Verwendungsnachweis ist den zuständigen Prüfbehörden unmittelbar zuzuleiten.

9 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der IB. Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt durch die IB.

10 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger fordert bei der IB entsprechend der Anlage „Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ aus der bewilligten Zuwendung die Beträge an, die anteilig der Erstattung getätigter zuwendungsfähiger Ausgaben dienen.

Pro Kalenderjahr können maximal vier Mittelanforderungen an die IB gerichtet werden. Die Mittelanforderungen müssen mindestens 20.000 € betragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die abschließende Mittelanforderung nach Baufertigstellung (Schlusszahlung).

Vor Vorlage des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises werden maximal 90 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Die Schlusszahlung erfolgt nach Eingang des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises bei der IB und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die IB.

11 Abrechnungsverfahren

11.1 Form der Abrechnung

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat für das geförderte Projekt eine Abrechnung der Förderung vorzunehmen. Diese erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der alle bei der Vorbereitung und Durchführung des Projekts angefallenen maßnahmebedingten Einnahmen und Ausgaben beinhaltet.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger legt der IB unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts (Zeitpunkt der Aufnahme ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme), den baufachlich geprüften Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage „Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ vor.

Bestandteil der Abrechnung ist eine Bestätigung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, dass das Projekt tatsächlich entsprechend der geprüften Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung ggf. von der baufachlichen Prüfstelle oder der Bewilligungsstelle gemachten Auflagen durchgeführt wurde.

11.2 Zwischenverwendungsnachweise

Die Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen bei Projekten, deren Umsetzung über ein Haushaltsjahr hinausgeht, ist nicht erforderlich.

11.3 Prüfung der Abrechnung

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis, bevor er der baufachlichen Prüfstelle zugeht, haushaltsmäßig zu prüfen und die Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen mit Unterschrift der jeweiligen Verwaltungsleitung zu bestätigen.

Die IB ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer zu prüfen.

Nach § 6a ZulnVG ist der Bund sowie der Bundesrechnungshof berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob die Bundesfinanzhilfen zweckentsprechend verwendet wurden.

12 Schlussbestimmungen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Innenministerium – IV 63 – im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Richtlinie.

Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“

Formblatt „Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“

Formblatt „Anlage A zur Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“

Formblatt „Anlage B zur Anforderung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“

Formblatt „Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“

Die Veröffentlichung der Anlagen erfolgt jedoch ausschließlich im Internet unter www.konjunkturprogramm.schleswig-holstein.de.